

---

# Pflichtenheft Energiekommission

---

vom 6. Mai 2021

*Um die Lesbarkeit zu verbessern wurde die männliche Form gewählt. Alle Formulierungen beziehen sich jedoch gleichberechtigt auf männliche und weibliche Funktionsträgerinnen und -träger.*

## **Zweck**

Die Energiekommission der Gemeinde Schlierbach ist eine ständige, beratende Kommission des Gemeinderates. Sie stützt die strategische Funktion des Gemeinderates und wahrt die reine Beratungsfunktion. Die Energiekommission unterstützt und berät den Gemeinderat in der Zielformulierung und Zielerreichung seiner Aufgaben in den Bereichen Natur, Umwelt und Energie. Sie erarbeitet Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates.

## **Zusammensetzung, Amtsdauer**

Die Energiekommission besteht aus dem Ressortvorsteher Energie sowie aus zwei weiteren Mitgliedern.

Der Gemeinderat wählt den Präsidenten und die frei wählbaren Mitglieder der Energiekommission für eine Periode von vier Jahren ab Beginn 1. Oktober nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen für den Gemeinderat. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **Organisation**

Die Energiekommission trifft sich auf Einladung des Präsidenten pro Semester mindestens einmal zu ordentlichen Sitzungen. Ausserordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten einberufen werden, wenn dies durch aktuelle Geschäfte angezeigt ist.

Sitzungen sind so anzusetzen, dass allen Mitgliedern die Teilnahme möglich ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Eine allfällige Verhinderung ist rechtzeitig dem Präsidenten bekannt zu geben.

Mit der Einladung wird die Traktandenliste bekannt gegeben. Der Präsident leitet die Sitzungen der Energiekommission. Die Sitzungen der Energiekommission werden durch den von den Mitgliedern bezeichneten Protokollführer zu Handen des Gemeinderates sowie der Kommissionsmitglieder protokolliert.

## **Aufgaben und Kompetenzen**

Die Energiekommission berät und unterstützt den Gemeinderat bei:

- allen Fragen der Energiepolitik, des Energieverbrauchs und der Energieversorgung;
- der Realisierung und der laufenden Überprüfung des Massnahmenplanes der Gemeinde;
- Koordinationsaufgaben und bei der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Energiefragen;
- stellt dem Gemeinderat entsprechende Anträge.

Der Gemeinderat kann der Energiekommission weitere Aufgaben und Projekte übertragen.

## **Finanzierung**

Das für das Ressort Energie zuständige Mitglied des Gemeinderates verfügt unter Vorbehalt anderer Zuständigkeiten über das von den Stimmberechtigten genehmigte Budget für die Aufgabe Energie. Daraus ist auch die Energiekommission zu finanzieren. Eine direkte Budgetverwendung durch Mitglieder der Kommission ist ausgeschlossen.

## **Information**

Die Energiekommission ist über Geschäfte, für welche sie gemäss zuständig ist, durch das für das Ressort Energie zuständige Gemeinderatsmitglied angemessen zu informieren.

**Beschlussfassung**

Die Energiekommission kann dem Gemeinderat zu den in ihren Bereich fallenden Geschäften Anträge und Empfehlungen unterbreiten. Die Energiekommission stimmt über Anträge und Empfehlungen an den Gemeinderat ab. Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder der Energiekommission.

Auf Antrag des Gemeinderats kann die Energiekommission zu weiteren spezifischen Geschäften des Gemeinderats Empfehlungen abgeben.

Die Energiekommission teilt dem Gemeinderat ihre Stellungnahme mittels Ergebnisprotokoll mit. Das für das Ressort Energie verantwortliche Mitglied des Gemeinderats informiert den Gesamtgemeinderat zudem mündlich über die wichtigsten Diskussionsinhalte.

**Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Energiekommission und die Teilnehmer an den Sitzungen haben über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren. Das Amtsgeheimnis umfasst insbesondere Lebensvorgänge und Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder als vertraulich zu behandeln sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Mandats bestehen.

**Kollegialitätsprinzip**

In der Energiekommission gilt das Kollegialitätsprinzip.

**Ausstand**

Für alle Mitglieder der Energiekommission gilt die Ausstandspflicht gemäss § 14ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40).

**Entschädigung**

Die Mitglieder der Energiekommission werden für ihre Arbeit entschädigt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Entschädigungen für Kommissionen der Gemeinde Schlierbach.

**Inkrafttreten**

Dieses Pflichtenheft tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.

**Namens des Gemeinderates**

Die Gemeindepräsidentin:



Marina Gräber

Die Gemeindeschreiberin:



Claudia Lustenberger